

Satzung des Bundesverbandes für Aikido in Deutschland (BAD)

Präambel:

In dem Bestreben, die verschiedenen Aikido-Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland unter Wahrung größtmöglicher Toleranz und Selbständigkeit in einem rechtsfähigen Bundesverband zusammenzuschließen, gibt sich die Hauptversammlung des BAD die folgende Satzung.

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband ist eine Gemeinschaft von Aikidoverbänden und Aikidogruppen in der Bundesrepublik Deutschland und führt den Namen „Bundesverband für Aikido in Deutschland e.V.“, nachfolgend „BAD“ genannt.
- (2) Der BAD soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Erlangen eingetragen werden.
- (3) Der Sitz des Verbandes ist Erlangen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Wesen des Aikido

- (1) Aikido im Sinne dieser Satzung ist ein von dem Japaner Morihei Ueshiba geschaffenes System aus traditionellen japanischen Budokünsten.
- (2) Aikido ist eine Sportart, die über die Vermittlung von speziellen Formen der Verteidigung eine positive geistig-seelische Entwicklung der Ausübenden anstrebt.
- (3) Im Aikido gibt es keinen Wettkampf. Durch sein Ausüben soll eine harmonische Zusammenarbeit und ein Ausgleich von Gegensätzen angestrebt werden.

§3. Zweck und Aufgaben

- (1) Der BAD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der BAD ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BAD dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BAD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der BAD ist politisch neutral, räumt allen Rassen die gleichen Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (4) Der BAD erstrebt die partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Aikido-Landesverbände und -Gruppen in der Bundesrepublik Deutschland; er steht auf dem Boden des Amateursports und wird ehrenamtlich geführt.
- (5) Zweck und Aufgaben des BAD sind:
 - a) Aikido in seiner Vielgestalt als eine Sportart mit geistigen und erzieherischen Inhalten insbesondere durch eine gemeinsame Vertretung seiner Mitglieder im Deutschen Sportbund (DSB) zu fördern und
 - b) die gemeinschaftlichen Interessen nach außen zu vertreten.
- (6) Der BAD erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch:
 - a) Förderung der freundschaftlichen Zusammenarbeit aller Mitglieder im Geiste des Aikido;
 - b) Veranstaltungen gemeinsamer Aus- und Fortbildung im Aikido nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel und gegenseitiger Absprache;
 - c) Koordination der das Aikido betreffenden Angelegenheiten, soweit die Interessen aller Mitglieder berührt sind;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung des Aikido;

- e) Teilnahme an Tagungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Deutschen Sportbundes (DSB) sowie Zusammenarbeit mit den Organen dieses Verbandes zur Wahrung der Interessen des Aikido;
- f) Durchführung von Sitzungen und Versammlungen seiner Organe.

§4. Mitgliedschaft

- (1) Dem BAD gehören als ordentliche Mitglieder Aikido-Dachverbände auf Länderebene an.
- (2) Als außerordentliche Mitglieder können juristische Personen oder natürliche Personen aufgenommen werden, die zur Förderung des Aikido-Sports beitragen.
- (3) Die gebietliche Zugehörigkeit von Vereinen richtet sich nach den entsprechenden Gliederungen des DSB in den Landessportbünden. In Zweifelsfällen entscheidet das BAD-Präsidium.
- (4) Zur Aufnahme in den BAD muß ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Dem Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied sind eine Satzung, ein Vereinsregisterauszug und eine gültige Bescheinigung der Gemeinnützigkeit beizufügen.
- (5) Aus Bereichen von Dachverbänden auf Länderebene, die bereits Mitglied im BAD sind, dürfen keine weiteren Dachverbände aufgenommen werden.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Beschwerde bei der nächsten Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung des Mitglieds oder durch Ausschluß. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muß der BAD-Geschäftsstelle spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.
- (8) Erlischt die Mitgliedschaft eines Dachverbandes nach §4 (1) im BAD, so kann ein neu gegründeter Dachverband für dieses betreffende Gebiet die Mitgliedschaft erwerben.
- (9) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung des BAD erfolgen und zwar nur in folgenden Fällen:
 - a) wenn die in §5 vorgeschriebenen Pflichten verletzt und die Verletzungen trotz Abmahnung fortgesetzt werden,
 - b) wenn das Mitglied seinen dem BAD gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und zweimaliger Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachgekommen ist.

§5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der BAD erkennt die organisatorische, fachliche und finanzielle Selbständigkeit seiner Mitglieder an. Die Mitglieder regeln im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten alle mit der Pflege des Aikido-Sports zusammenhängenden Fragen selbständig. Sie haben das Recht auf Betreuung und Unterstützung im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Mitgliederversammlungen des BAD teilzunehmen, bei der Beschlußfassung mitzuwirken, ihr Stimmrecht auszuüben und Anträge einzureichen.
- (3) Der BAD erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Die Rechte der Mitglieder können ruhen, wenn finanzielle Verpflichtungen aller Art nicht termingerecht erfüllt werden. Das Ruhen der Rechte muß den Mitgliedern angedroht worden sein. Die Entscheidung trifft das BAD-Präsidium.
- (5) Die Mitglieder des BAD sind verpflichtet,
 - a) die Zahl ihrer repräsentierten natürlichen Personen sowie deren Zuordnung zu einzelnen Sektionen mit Stichtag 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres innerhalb der ersten zwei Monate an die Geschäftsstelle des BAD zu melden und die sich aus dieser Stärkemeldung ergebenden Mitgliedsbeiträge an den BAD zu entrichten;
 - b) die Rechtsgrundlagen sowie Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen, welche die Organe des BAD im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen;

- c) mit dem BAD kooperativ zum Wohl des Aikido-Sports zusammenzuarbeiten und den BAD bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§6. Organe

Die Organe des BAD sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) das Präsidium,
- (3) der Technische Beirat,
- (4) die Sektionstage.

§7. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BAD.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit der Tagesordnung mindestens 8 Wochen vor Durchführung allen Mitgliedern und dem Präsidium zugestellt werden.
- (3) Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder einem Tagungsleiter, der vom Präsidenten oder der Mitgliederversammlung zu benennen ist.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder oder das Präsidium die Durchführung beantragen. Sie ist analog den Bestimmungen der §§8 ff durchzuführen, jedoch wird die Einladungsfrist auf 2 Wochen verkürzt.

8. Zusammensetzung, Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den stimmberechtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder,
 - b) dem BAD-Präsidium,
 - c) den Kassenprüfern,
 - d) den Ehrenmitgliedern,
 - e) den außerordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die Verbandstage sind für BAD-Angehörige und Gäste sowie Presse, Rundfunk und Fernsehen öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfache Mehrheit der gültigen Stimmen ausgeschlossen werden. In diesem Fall sind die Teilnahmeberechtigten zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§9. Stimmrecht

- (1) Jedes ordentliche Mitglied entsendet zur Mitgliederversammlung einen bevollmächtigten Delegierten, der das Stimmrecht wahrnimmt. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Beitragsverpflichtungen 4 Wochen vor Eröffnung der Mitgliederversammlung erfüllt waren. Die Nachweispflicht darüber obliegt den Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederstärke wird durch Stärkemeldung mit dem Stichtag 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres nachgewiesen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine gewichtete und eine ungewichtete Stimme:
 - a. Der Wert der gewichteten Stimme ergibt sich aus der Stärkemeldung gemäß dem Anteil der natürlichen Personen, die dem Mitglied direkt oder über Mitgliedsvereine als ordentliche Mitglieder angehören, bezogen auf die Gesamtzahl der auf diese Weise im Verband durch alle ordentlichen Mitglieder repräsentierten natürlichen Personen.
 - b. Jede der ungewichteten Stimmen ist gleichwertig.
- (4) Die außerordentlichen Mitglieder haben in allen Gremien kein Stimmrecht.

- (5) Zur wirksamen Beschlußfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen gewichteten und zusätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen ungewichteten Stimmen erforderlich, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht.

§10. Anträge

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von den in §6 festgelegten Organen und den ordentlichen Mitgliedern gestellt werden.
- (2) Sie sind spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der BAD-Geschäftsstelle einzureichen. Die Geschäftsstelle hat die Anträge den ordentlichen Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen zuzusenden.
- (3) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen gewichteten und zusätzlich 2/3 der abgegebenen gültigen ungewichteten Stimmen. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des BAD sind nicht zulässig.
- (1) Misstrauensanträge als Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.
- (4) Satzungsänderungen sowie Mißtrauensanträge bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen gewichteten und zusätzlich 2/3 der abgegebenen gültigen ungewichteten Stimmen.
- (5) Anträge bedürfen zu ihrer Annahme der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen gewichteten und zusätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen ungewichteten Stimmen.

§11. Aufgaben der Mitgliederversammlung und Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:

Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung,
Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder und des Werts ihrer gewichteten Stimmen,
Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
Beschlußfassung über die Zulassung evtl. vorliegender Dringlichkeitsanträge,
Rechenschaftsberichte des Präsidiums, der Referenten und des Schiedsgerichts,
Bericht der Kassenprüfer,
Entlastung des BAD-Präsidiums,
Genehmigung des Haushaltsabschlusses der beiden abgelaufenen Geschäftsjahre und des Haushaltsplanes für die kommenden beiden Jahre,
Neuwahlen, soweit notwendig.

§12. Wahlen

- (1) Die Wahlen sind geheim.
- (2) Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch eine offene Abstimmung erfolgen.
- (3) Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen gewichteten und zusätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen ungewichteten Stimmen auf sich vereinigt. Ist im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht worden, so erfolgt in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten gewichteten Stimmen erhalten haben.
- (4) Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewichteten und zusätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen ungewichteten Stimmen. Bei Stimmgleichheit der gewichteten Stimmen entscheidet die Mehrheit der ungewichteten Stimmen. Sofern die Zahl der ungewichteten Stimmen ebenfalls gleich ist, entscheidet das Los.
- (5) Wählbar sind nur diejenigen Personen, die bei den Wahlen anwesend sind oder eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, daß sie sich zur Wahl stellen und sie ggfs. annehmen.

§13. Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - a. dem Präsidenten,
 - b. dem Vizepräsidenten,
 - c. dem Generalsekretär,
 - d. dem Schatzmeister.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (4) Tritt das Präsidium insgesamt zurück, so hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. §7 (4) gilt entsprechend.
- (5) Die Abwahl eines Präsidiumsmitglieds ist nur durch einen konstruktiven Mißtrauensantrag möglich, d.h. es muß gleichzeitig für die verbleibende Amtszeit des Präsidiumsmitglieds ein Nachfolger mit jeweils einfacher Mehrheit der gewichteten und der ungewichteten Stimmen gewählt werden.
- (6) Scheidet während der Amtszeit ein gewähltes Mitglied aus einem Organ aus, so wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied. Verbleiben nach dem Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern nicht mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder im Amt, so muß eine Ersatzwahl auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese ist dann gültig für die verbleibende Amtszeit.
- (7) Eine Person darf innerhalb des Präsidiums nur ein Amt innehaben.
- (8) Das Präsidium bleibt bei Ende der Amtszeit solange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.

§14. Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht nach dieser Satzung sowie Ordnungen oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Das Präsidium leitet den BAD und überwacht die Tätigkeit der Referenten. Es kann die Beschlüsse der Referenten aufheben. Ein Mitglied des Präsidiums führt den Vorsitz bei den Tagungen des Technischen Beirats.
- (3) Das Präsidium koordiniert die administrativen und organisatorischen Aufgaben des BAD. Es ist berechtigt, Mitglieder der Organe, mit Ausnahme des Schiedsgerichts, bei wiederholter Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit für den BAD zu entbinden. Die Entscheidung des Präsidiums ist bis zur etwaigen Aufhebung durch das Schiedsgericht bindend.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann dem Vizepräsidenten einen besonderen Tätigkeitsbereich zuweisen; ansonsten regelt die Aufgabenverteilung das Präsidium in eigener Verantwortung.
- (5) Das Präsidium kann von Fall zu Fall weitere Ausschüsse für Sonderfragen bilden. Diese werden im Auftrage des Präsidiums tätig und haben nur eine beratende Funktion.
- (6) Das Präsidium faßt die Beschlüsse über die Anstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern im BAD.

§15. Vorsitz, Geschäftsführung

- (1) Das Präsidium hat die Richtlinienkompetenz für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes. Der Präsident ist Vorsitzender des Präsidiums und führt gemeinsam mit ihm die Geschäfte des BAD. Das Präsidium tritt auf Ladung des Präsidenten und mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem Generalsekretär geführt wird. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der Schatzmeister.
- (3) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des BAD. Er erstellt insbesondere den Haushaltsplan und sorgt für den Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben des BAD. Ausnahmen vom Haushaltsplan können nur mit Zustimmung des Schatzmeisters erfolgen. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der Vizepräsident oder der Generalsekretär.

§16. Sektionen

- (1) Der Sportverkehr, insbesondere die Bundesverbandszugehörigkeit, Lehrgangswesen sowie das Prüfungs- und Graduierungswesen wird in den verschiedenen im BAD vertretenen Sektionen abgewickelt.
- (2) Sektionen sind Untergliederungen des FAB ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf Grundlage verschiedener Aikidoausprägungen.
- (3) Die Sektionen regeln alle Angelegenheiten, die nicht ausschließlich dem Präsidium, dem Technischen Beirat oder der Hauptversammlung vorbehalten sind, mit der größtmöglichen Selbständigkeit und können im Namen und Auftrag des BAD insbesondere über die ihnen zugewiesenen Mittel und sonstige Einnahmen - soweit es Vereinsrecht, Zweck und die Satzungen erlauben - frei verfügen. Das Recht auf Kassenprüfung und Rechnungslegung durch die Hauptversammlung bleibt vorbehalten.
- (4) Jede Sektion wählt auf einem ordentlichen Sektionstag, zu dem mit mindestens zweiwöchiger Ladefrist alle Sektionsmitglieder eingeladen sein müssen, ausschließlich mit den Stimmen der Sektionsmitglieder einen Sektionsleiter, der die Sektion gegenüber dem BAD vertritt. Näheres, insbesondere die Bildung und Auflösung von Sektionen wird in der Sektionsordnung geregelt.
- (5) Die Protokolle über die Durchführung der Sektionstage sind der Geschäftsstelle zuzuleiten.

§17. Technischer Beirat

- (1) Der Technische Beirat koordiniert die Interessen der einzelnen Sektionen des BAD. Er tritt auf Einladung durch das Präsidium zusammen oder wenn mindestens ein Viertel der Sektionen dies beantragen. Er besteht aus:
 - a) einem Präsidiumsmitglied als Sitzungsleiter,
 - b) den Sektionsleitern oder den von ihnen benannten und beauftragten Vertretern.
- (2) Stimmberechtigt ist für jede Sektion, die bei mindestens einem der einzelnen Mitglieder besteht, ein anwesender Vertreter. Die Stimmenzahl jeder vertretenen Sektion ist jeweils gleich der Anzahl der Mitglieder, in denen sie als Sektion vertreten ist, beträgt jedoch höchstens fünf Stimmen. Eine Aufteilung der Stimmen ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt.
- (3) Der Technische Beirat berät das Präsidium. Er kann Anträge an das Präsidium stellen. Bei Ablehnung durch das Präsidium muß dies der nächsten Mitgliederversammlung begründet werden.
- (4) Jedes Präsidiumsmitglied ist zur Teilnahme an Sitzungen des Technischen Beirats berechtigt.

§18. Schiedsgericht

- (1) Streitfragen zwischen dem BAD und seinen Mitgliedern und Streitigkeiten der Mitglieder des BAD
 - (1) untereinander, die sich aus dem Mitgliedsverhältnis oder aus den Organen des BAD ergeben, werden vor
 - (2) Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht geschlichtet.
 - (3) Die Verfahrensweise im Streitfall regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§19. Kassenprüfer

- (1) Vor der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer für jeweils vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Präsidium des BAD angehören.
- (2) Sie haben die Aufgabe, die Rechnungslegung, die ordnungsgemäße Mittelverwendung und Verbuchung zu überprüfen und mindestens einmal im Jahr den Kassenbestand festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Präsidium genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten und beantragen ggfs. die Entlastung des Schatzmeisters bzw. des Präsidiums.

§20. Protokolle, Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Über alle Sitzungen der BAD-Organe sind Protokolle anzufertigen und der Geschäftsstelle zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten. Der Verteiler wird durch das Präsidium festgelegt.
- (2) Die Mitglieder der BAD-Organe müssen ehrenamtlich tätig sein. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist zulässig. Die Gewährung und Höhe von Aufwandsentschädigungen ist in der Spesenordnung geregelt.

§21. Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der BAD Ordnungen geben.
- (2) Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen gewichteten und zusätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen ungewichteten Stimmen beschlossen.

§22. Auflösung

- (1) Die Auflösung des BAD bedarf einer Mehrheit von jeweils 3/4 der abgegebenen gültigen gewichteten und ungewichteten Stimmen. Es ist geheime Abstimmung vorgeschrieben.
- (2) Bei Auflösung des BAD oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des BAD unmittelbar an den DSB.

Bamberg, 12. September 1998

Der Verein Bundesverband für Aikido in Deutschland e.V. mit Sitz in Erlangen, dessen Satzung am 12.09.1998 errichtet ist, wurde am 26.01.1998 unter VR 1411 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erlangen eingetragen.

Erlangen den 26.1.99
AG - Registergericht